

## **Auszug aus dem Protokoll der Geschäftsleitung des Kantonsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 405/2022

Sitzung vom 15. Dezember 2022

### **Weniger Bürokratie bei der ZKB**

Kantonsrat Gregor Kreuzer, Zürich, hat am 24. Oktober 2022 eine Anfrage eingereicht, welche der Kantonsrat am 25. Oktober 2022 der Zürcher Kantonalbank zur Beantwortung weitergeleitet hat:

Die Schweiz ist im Index Geschäftsfreundlichkeit und Unternehmensregulierung in Volkswirtschaften dem «Ease of doing Business» von Platz 21 im Jahr 2010 auf den Platz 36 im Jahr 2020 abgerutscht. Der Index bildet Bürokratie und unnötige wirtschaftliche Hürden ab.

Zwar ist eine notariell beurkundete Vollmacht international anerkannt. Doch wer bei der ZKB ein Konto eröffnen muss, kann dies nur mittels Original-Unterschrift erreichen – ein Anachronismus aus einer vergangenen Zeit. Dies führt zu einem zusätzlichen Aufwand, der sich in der heutigen, mobilen und digitalisierten Welt nicht mehr rechtfertigen lässt. Es sind solche Dinge, die zu unnötiger Bürokratie führen und unnötigerweise die Wirtschaftsleistung senken.

In diesem Zusammenhang stellen sich an den Bankrat folgende Fragen:

1. Wieso ist eine notarielle Beglaubigung des Kanton Zürich im Vergleich zu einer ZKB internen Beglaubigung weniger wert?
2. Mit welcher Begründung wird eine solch ausserordentlich unnötige und ausserordentlich bürokratische Hürde eingebaut?
3. Gibt es Bestrebungen, diese Hürde abzubauen? Braucht es hierzu gesetzgeberische Unterstützung? Und wenn ja, welche?
4. Wie oft wurde 2021/2022 eine Kontoeröffnung aus diesem Grund abgelehnt oder verzögert? Falls das ZKB-interne System diese Frage nicht beantworten kann; eine deklarierte Schätzung ist ausreichend.
5. Gibt es aus der Sicht des Bankrates weitere bürokratische Hürden dieses Typus, welche abgebaut werden sollten?

Die Geschäftsleitung des Kantonsrates beschliesst:

I. Die Anfrage Gregor Kreuzer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Gerne nehmen wir im Auftrag des Bankrates nachfolgend zu den aufgeführten Fragen Stellung:

### ***Einleitende Hinweise***

Der Sachverhalt, welcher der Anfrage zugrunde liegt, geht nicht eindeutig aus dem Wortlaut hervor: Einerseits wird festgestellt, dass eine notariell beurkundete Vollmacht international anerkannt sei, andererseits wird darauf hingewiesen, dass, wer ein Konto bei der Zürcher Kantonalbank eröffne, dies nur mittels Originalunterschrift machen könne. Gerne gehen wir im Folgenden sowohl auf die Eröffnung einer neuen Geschäftsbeziehung bei Schweizer Banken, bzw. der Zürcher Kantonalbank im Allgemeinen ein als auch die Eröffnung einer neuen Geschäftsbeziehung für Dritte.

Für die Eröffnung einer Geschäftsbeziehung mit einer Bank gelten klare regulatorische Vorgaben, die sämtliche in der Schweiz domizilierten Finanzinstitute einzuhalten haben. Zentral ist die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20), welche die Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes (GwG) und des Strafgesetzbuches (StGB) konkretisiert. In der VSB 20 wird im Detail festgelegt, wie Vertragspartnerinnen und -partner bei der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung zu identifizieren sind:

- Bei natürlichen Personen wird unterschieden zwischen der Identifizierung bei persönlicher Vorsprache sowie derjenigen auf dem Korrespondenzweg. Bei beiden Arten der Identifizierung ist die Bank verpflichtet, die andere Vertragspartei anhand eines amtlichen Ausweises zu identifizieren. Im Rahmen einer Korrespondenzeröffnung können verschiedene Stellen die Echtheit eines amtlichen Ausweises bestätigen, sofern die Kundinnen und Kunden in der Schweiz wohnhaft sind. Über die entsprechende Kompetenz verfügen Schweizer Banken, die Post, Notariate, Gemeindekanzleien sowie in der Schweiz zugelassene Anwälte. Unzulässig ist es, einen Dritten anstelle des Vertragspartners zu identifizieren (mit Ausnahmen z. B. für Minderjährige). Ein direkter Kundenkontakt trägt auch dazu bei, Geldwäscherei zu verhindern.
- Juristische Personen benötigen für die Aufnahme einer neuen Geschäftsbeziehung einen Handelsregisterauszug, der nicht älter als ein Jahr sein darf – entweder im Original oder als originalbeglaubigte Kopie. Alternativ kann ein schriftlicher Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt oder aus öffentlich zugänglichen Internetseiten für Handelsregisterauszüge (z. B. Teledata, Zentraler Firmenindex Zefix, Creditreform, Dun & Bradstreet usw.) eingereicht werden.

Bei der Zürcher Kantonalbank beruht die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung auf zwei Komponenten:

- Zum einen auf der Identifikation der Vertragspartnerin, bzw. des Vertragspartners nach VSB 20 (wie oben dargestellt).
- Zum anderen auf einer eigenhändigen Unterzeichnung des sogenannten Basisvertrags durch die Vertragspartnerin bzw. den Vertragspartner.

Mit der Unterzeichnung stellt die Zürcher Kantonalbank sicher, dass ihre Vertragsbedingungen durch die Kundinnen und Kunden akzeptiert werden. Damit geht die Zürcher Kantonalbank – wie die meisten Banken – aus geschäftspolitischen Gründen über das rechtlich Zwingende hinaus, um zivilrechtliche Risiken zu vermeiden. Die auf dem Basisvertrag geleistete Unterschrift dient in der Folge als Unterschriftenmuster, um die Vertragsparteien während der ganzen Geschäftsbeziehung zu identifizieren. So ermöglicht die einmalige Unterzeichnung, anschliessend ohne weitere Unterschrift verschiedene Basisprodukte (wie Konten, Bankkarten und E-Banking) formlos zu beziehen. Eine Geschäftsbeziehung für einen Dritten gestützt auf eine Vollmacht zu eröffnen, akzeptiert die Zürcher Kantonalbank aufgrund zivilrechtlicher Risiken nicht (z. B. Frage der Gültigkeit und Umfang einer Vollmacht).

Derzeit ist die Bank daran, eine vollständige Digitalisierung der Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit neuen Kundinnen und Kunden zu ermöglichen: Künftig soll der Basisvertrag mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unterzeichnet werden können und die Identifikation soll digital möglich sein. Neue Kundinnen und Kunden können somit zeit- und ortsunabhängig eine Geschäftsbeziehung mit der Bank aufnehmen. Geplant ist die Einführung bis Ende 2024. Die Zürcher Kantonalbank stützt sich dabei auf Vorgaben der FINMA, die unter bestimmten Voraussetzungen ein rein elektronisches Onboarding ermöglichen. Unterstützend wird hier auch ein elektronischer Identitätsnachweis sein, wie er derzeit auf Bundesebene angestrebt wird. Diesen Oktober endete die Vernehmlassung zum entsprechenden Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (BGEID); die bundesrätliche Botschaft wird auf Herbst 2023 erwartet.

Zu Frage 1:

Wie oben ausgeführt, können Notare im Rahmen einer Korrespondenzeröffnung einer neuen Geschäftsbeziehung die Echtheit eines amtlichen Ausweises bestätigen. Im Weiteren verlangt die Zürcher Kantonalbank bei der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung in jedem Fall eine eigenhändige Unterschrift, um die rechtsgenügeliche Dokumentation der Vertragsbeziehung sicherzustellen. Eine Eröffnung der Geschäfts-

beziehung durch einen bevollmächtigten Dritten akzeptiert die Zürcher Kantonalbank, wie bereits obenstehend ausgeführt, aufgrund zivilrechtlicher Risiken nicht.

Zu Frage 2:

Wir können keine ausserordentlich unnötige und ausserordentlich bürokratische Hürde erkennen, welche die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung bei der Zürcher Kantonalbank und Finanzinstituten im Allgemeinen erschwert.

Zu Frage 3:

Wir sind der Auffassung, dass grundsätzlich bereits ausreichende gesetzliche und regulatorische Voraussetzungen für die Digitalisierung des Geschäftseröffnungsprozesses geschaffen wurden.

Zu Frage 4:

Es gibt vereinzelte Rückmeldungen von neuen Kundinnen und Kunden, die sich eine digitale Eröffnung der Geschäftsbeziehung mit der Zürcher Kantonalbank wünschen, wie sie die Bank umsetzen wird. Strategisches Ziel der Zürcher Kantonalbank ist, den Kundinnen und Kunden sowohl in der physischen als auch digitalen Welt hervorragende Dienstleistungen anzubieten.

Zu Frage 5:

Bezüglich des Prozesses der Eröffnung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Bank erkennen wir aktuell keine weiteren bürokratischen Hürden, die abgebaut werden sollten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates.

Im Namen der Geschäftsleitung  
des Kantonsrates

Die Präsidentin: Esther Guyer	Der Generalsekretär: Moritz von Wyss
----------------------------------	---